

Vorblatt

Inhalt:

Mit 1. Oktober 2007 tritt das Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005); BGBl. I Nr. 30/2006 vollständig in Kraft. Die Pädagogischen -, Berufspädagogischen -, Religionspädagogischen -, Land- und Forstwirtschaftlichen Berufspädagogischen Akademien werden in Pädagogische Hochschulen umgewandelt. Das Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 – HSG 1998), BGBl. I Nr. 22/1999 ist terminologisch an das Hochschulgesetz 2005 anzupassen.

Aufgrund der geltenden Rechtslage wären auch Studierende, die lediglich kurzzeitige Fortbildungsveranstaltungen besuchen, Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. Es sollen Personen, die verpflichtende Fortbildungsveranstaltungen besuchen, dann nicht Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sein, wenn sie Fortbildungsveranstaltungen besuchen, die weniger als 30 ECTS-Anrechnungspunkte pro Semester umfassen.

Für Studierende an Universitäten ist vorgesehen, dass Zeiten als Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertreter bis zu einem bestimmten Ausmaß als „freie Wahlfächer“ anerkannt werden. Für Studierende an Pädagogischen Hochschulen sind in den Curricula keine „freien Wahlfächer“ vorgesehen. Es wird daher eine analoge Regelung dahingehend vorgeschlagen, dass für diese Studierende die „ergänzenden Studien“ entsprechend reduziert werden.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

Auswirkungen auf Beschäftigung und Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgeschlagenen Änderungen bedingen keine zusätzlichen Kosten für die Vollziehung.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgeschlagenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.